

Variante 2: Eingeschränktes Rauchverbot

Muster-Betriebsvereinbarung / Muster-Dienstanweisung

„Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“

zwischen dem Vertreter _____ des Betriebes/der Behörde _____ und dem Vertreter des zuständigen Betriebsrates/Personalrates _____ wird folgende Vereinbarung über den Nichtraucherschutz geschlossen.

Präambel

Das Unternehmen ist verpflichtet, beim Beschäftigten gesundheitliche Schädigungen durch den Arbeitsplatz zu verhindern. Mit § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 gilt eine auch im internationalen Vergleich fortschrittliche rechtliche Regelung, durch die der Anspruch auf rauchfreie Luft am Arbeitsplatz festgeschrieben ist. § 5 ArbStättV soll Rechtsklarheit für den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz schaffen und den arbeitsrechtlichen Individualschutz verbessern. „(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren vor Tabakrauch geschützt sind. (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen“. Die folgende Regelung hat somit die Aufgabe, gesundheitliche Gefährdungen durch Tabakrauch am Arbeitsplatz zu vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die innerbetrieblichen Maßnahmen im Umgang bei Problemen, die sich in der Einrichtung aus dem Rauchen von Tabakwaren ergeben.
- (2) Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigte, für die die unterzeichnenden Vertragspartner zuständig sind.

§ 2 Ziele

Diese Betriebsvereinbarung soll

- helfen, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten,
- Spannungen und Konflikten zwischen Tabakrauchern und Nichtrauchern vorbeugen,
- auf Informationsmaterialien zu diesem Thema hinweisen, z. B. auf die kostenlos erhältliche Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ bzw. die Homepage www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de der Bundesvereinigung für Gesundheit (BfGe) e. V.

§ 3 Vereinbarungen im Einzelnen

- (1) Die gesundheitlichen Interessen der Beschäftigten haben Vorrang.
- (2) Raucher und Nichtraucher sind nicht in gemeinsamen Diensträumen unterzubringen. Sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, hat das Rauchen, auch bei Einverständnis des im selben Dienstraum untergebrachten Nichtrauchers, zu unterbleiben.
- (3) Bei Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Zusammenkünften hat der Schutz gesundheitlicher Interessen der Beschäftigten Vorrang. Deshalb ist Rauchen in Sitzungsräumen sowie Lehr- und Unterrichtsräumen nicht gestattet. Bei Bedarf sind Raucherpausen außerhalb der genannten Räume einzulegen.
- (4) In Kantinen und Cafeterien ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. In Aufenthalts- und Pausenräumen sind geeignete Maßnahmen – z. B. getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher – zum Schutz vor Tabakrauch festzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Rauchen in diesen Räumen nicht gestattet.
- (5) In Aufzügen, Gängen mit Wartezonen für Besucher, Räumen mit Besucherverkehr, Toiletten, Liege- und Sitzungsräumen und Dienstfahrzeugen ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 4 Verantwortung

Vorgesetzte tragen in ihren Verantwortungsbereichen dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden und deren Umsetzung sichergestellt wird.

§ 5 Sonstige Regelungen

Der gewerbsmäßige Verkauf von Tabakerzeugnissen im Betrieb ist nicht gestattet.

§ 6 Hinweispflicht

(1) Betriebsbereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(2) Alle Beschäftigten erhalten Exemplare dieser Betriebsvereinbarung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum _____ beiderseits gekündigt werden.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Betriebsvereinbarung nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen .

(4) Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.

Unterschrift
Vertreter Betrieb/Behörde

Unterschrift
Vertreter Betriebsrat/Personalrat